



News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

In der 3. Ausgabe des MuWe paragraphen konzentrieren wir uns auf Neuerungen im Gesellschaftsrecht ebenso wie auf aktuelle Judikaturentwicklungen im Arbeitsrecht.



Bei der Erstellung dieser Ausgabe wurden aber auch Themenschwerpunkte im Bereich des Vergaberechts, im Bereich der neu institutionalisierten Familiengerichtshilfe, wie aber im Bereich des Insolvenzrechts gesetzt. Eine Übersicht zum aktuellen Stand der Judikatur im Zusammenhang mit den sogenannten Anlegerschäden rundet den Themenbereich ab.

Unser Ziel ist es, Ihnen in diesen Rechtsbereichen aktuelle Lösungsansätze der Judikatur, wie aber auch die Wesentlichen gesetzlichen Neuerungen näher zu bringen, um so in Ihrem beruflichen, wie aber auch im privaten Alltag eine grundlegende Hilfestellung und Orientierung

geben zu können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne als Team, wie schon bisher, für eine weitergehende Vertretungs- und Beratungstätigkeit jederzeit zur Verfügung.

An dieser Stelle dürfen wir auch die seit der letzten Ausgabe des **MuWe paragraphen** in unserer Kanzlei neu eingetretenen Rechtsanwaltsanwältinnen, **Mag. Johanna Kainz**, **Mag. Anita Rinner**, **Mag. Tanja Morak** und **MMag. Roman Gietler** vorstellen, die als Experten im insolvenzrechtlichen, bankenrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls jederzeit gerne für eine Beratung zur Verfügung stehen.

Gesellschaftsrecht

Insolvenzrecht

Arbeitsrecht

Vergaberecht

Anlegerrecht

Familienrecht

Inhalt

Aus GmbH „light“ wird „gründungsprivilegiert“

Die mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG 2013) eingeführte GmbH „light“, deren Mindeststammkapital von € 35.000 auf € 10.000 herabgesetzt wurde, währte nur kurz. Nach nicht einmal einem Jahr Bewährungszeitraum gilt mit 1. März 2014 grundsätzlich wieder das Stammkapital mit € 35.000. Also alles wieder beim Alten und vorbei mit der Forderung nach mehr Unternehmensgründungsfreiheit? Nicht so ganz.

Gründungsprivilegien

Die nun umgesetzten Reformvorschläge wurden von den Kreditschutzverbänden begrüßt, jedoch bleiben einige mit dem GesRÄG 2013 eingeführten Erleichterungen für Unternehmensgründungen, die unter dem Titel „Gründungsprivilegien“ im neu eingeführten § 10b GmbH-G bezeichnet werden, erhalten.

Insolvenzrecht

Rechtsstellung des Absonderungsgläubigers nach Abschluss des Sanierungsverfahrens

Die Lösung nach dem IRÄG 2010

Mithilfe eines Sanierungsplanes kann sich ein Schuldner von sämtlichen Schulden mit Ausnahme jener, die besonders besichert sind, befreien. Im Rahmen der Insolvenzrechtsnovelle 2010 entschloss sich der Gesetzgeber unter anderem, das Element der Sanierung von Unternehmen hervorzuheben; dies manifestiert sich deutlich in der Bestimmung des § 149 IO. Wie schon seine Vorgängerbestimmung normiert auch § 11 IO, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehende Absonderungsrechte (bspw Pfandrechte, Hypotheken etc) am Vermögen des Schuldners nicht betroffen sind. Der Gesetzgeber hat jedoch unter Aufrechterhaltung dieses Prinzips im Rahmen der Insolvenzrechtsreform



Zurück zum Start!

UP

START

„Gerne beraten wir Sie, um Ihre individuellen Anforderungen im Lichte dieser Neuerungen zu überprüfen.“

Gestaffelte Anhebung des Mindeststammkapitals

Bei Neugründungen kann eine GmbH „gründungsprivilegiert“ ein verringertes Stammkapital von zumindest € 10.000, davon einbezahlt mindestens € 5.000 in Anspruch nehmen. Spätestens nach 10 Jahren muss jedoch das Stammkapital auf € 35.000 aufgefüllt werden. Für eine bereits vor dem 1. März 2014 bestehende GmbH light bedeutet dies beispielsweise, dass sie bis 2024 (10 Jahre) bei einer beschränkten Gesellschafterhaftung von € 10.000 ihr Stammkapital anheben muss.

Anhebung der Mindest-KöSt

Auch die Mindest-KöSt wird für die gründungsprivilegierte als auch für die bereits bestehende GmbH light einheitlich im Umfang von € 125 pro Quartal für die ersten 5 Jahre und pro Quartal € 250 für weitere fünf Jahre festgesetzt. Für nicht gründungsprivilegierte GmbHs beträgt die Mindest-KöSt weiterhin € 1.750. Das Schreckgespenst Firmenzusatz „Gründungsprivilegiert“, wovon viele GmbH light Unternehmer fürchteten, als „chronisch unterfinanziert“ bezeichnet zu werden, wurde schlussendlich mit der GmbH light Reform 2014 nicht eingeführt.



2010 in Form des § 149 Abs 1 Satz 2 IO das Verhältnis des Schuldners zum Absonderungsgläubiger neu geregelt. Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem IRÄG 2010 sind nach der Bestätigung eines Sanierungsplans gesicherte Forderungen nur noch mit **dem Wert der Sondermasse begrenzt besichert**.

Die Probleme des Schuldners lösen sich zwar sprichwörtlich nicht in Luft auf, soweit er nicht über die zur Abdeckung der gesicherten Forderung notwendigen finanziellen Mittel verfügt oder sie nicht zeitnah verschaffen kann, jedoch erleichtert diese Bestimmung die Situation im Sinne der Förderung der Sanierung erheblich. Die Regelung soll das Problem lösen, dass sich der Schuldner durch Abschluss des Sanierungsplans zwar von seiner persönlichen Haftung befreien kann, die Pfandsache aber unberührt bleibt, sodass die Entschuldung im Extremfall leerläuft. Der Absonderungsgläubiger **muss** daher das Absonderungsgut (Pfandsache) **freige-**

ben, soweit die gesicherte Forderung im Wert des Absonderungsguts (z.B. Liegenschaft) keine Deckung findet. Relevant für die **Forderungshöhe** ist der **Bestätigungszeitpunkt**, für den **Wert der Verkehrswert**.

Praktische Bedeutung

Die Bestimmung des § 149 IO hat zwei bedeutende Auswirkungen: Sie ermöglicht einerseits die **Umschuldung** nach Abschluss des Sanierungsplans auch gegen den Willen des Absonderungsgläubigers, der eine Zahlung in der Höhe des Wertes der Pfandsache erhält. Andererseits ermöglicht die Bestimmung die **Löschung** unerwünschter nachrangiger Pfandrechte im aussichtslosen Rang **ohne** Abschlagszahlung. Vor dem Hintergrund der Komplexität von Sanierungsprozessen im Allgemeinen und derartiger Pfandrechtslösungen im Speziellen stehen wir Ihnen als Berater und kompetenter Ratgeber gerne zur Verfügung.



OGH 26.11.2013, 9 Oba 82/13v

Sonderzahlungsansprüche von Angestellten

Werden dem Angestellten in einem Kollektivvertrag Sonderzahlungen gewährt, dann verstößt eine Bestimmung, wonach diese Sonderzahlungsansprüche unter anderem im Falle einer schuldhaften Entlassung nicht zustehen, gegen die zwingende Aliquotierungsbestimmung des § 16 AngG.

Der Oberste Gerichtshof hat sich mit einer Regelung auseinandergesetzt, die bei nahezu allen Branchenkollektivverträgen aufzufinden ist. Demnach sollte ein Dienstnehmer keine aliquoten Sonderzahlungen erhalten, wenn das Dienstverhältnis aus seinem Verschulden vorzeitig beendet wurde.

Der OGH hat nunmehr für Angestellte klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Bestimmung in Kollektiv- und Einzel-



Adieu ohne Abschläge

verträgen im Anwendungsbereich des § 16 AngG, wonach die aliquote bereits ins Verdienen gebrachte Sonderzahlung im Falle einer schuldhaften Entlassung, eines unberechtigten Austritts oder einer Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Angestellten als gar nicht erworben gilt und eine allenfalls bereits erhaltene Sonderzahlung zurückzuzahlen ist, unwirksam ist. Zweck der zwingenden Bestimmung des § 16 AngG ist es demnach, den Angestellten das durch

die Arbeitsleistung quotenmäßig fortlaufend von Tag zu Tag verdiente Entgelt auch dann zu sichern, wenn er vorzeitig ausscheidet. Sonderzahlungen sind eine Form aperiodischen Entgelts mit abweichenden Fälligkeitsterminen, die zum laufenden Entgelt zählen.

Sonderzahlungen sind keine freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers, sondern aufgrund des Kollektivvertrags geschuldetes echtes Entgelt.

Arbeitsrecht

OGH 30.07.2013 8 Oba 46/13t

Die Verantwortung für Arbeitsaufzeichnungen trägt der Arbeitgeber!

Der Oberste Gerichtshof hat kürzlich in einer Entscheidung neuerlich ausgesprochen, dass die Pflicht, die Arbeitsstunden aufzuzeichnen, den Arbeitgeber alleine trifft.

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist nur der Arbeitgeber, nicht aber der Arbeitnehmer verpflichtet, Stundenaufzeichnungen zu führen. Sind Stundenaufzeichnungen mangelhaft oder nicht vorhanden, kann über den Arbeitgeber eine Verwaltungsstrafe verhängt werden. Diese beträgt bis zu € 1.815,00 für jeden Arbeitnehmer, dessen Arbeitsaufzeichnungen unzureichend sind.

Die Pflicht des Arbeitgebers, die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Arbeitsstunden sicherzustellen, bleibt auch dann bestehen, wenn der Arbeitgeber diese Aufgabe intern an den Arbeitnehmer delegiert. Die einzige Möglichkeit des Arbeitgebers, sich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu befreien, ist, einen sogenannten „verantwortlichen Beauftragten“ für die Arbeitsaufzeichnungen zu bestellen und dies dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Für diese

Position kommt jedoch nur ein leitender Angestellter in Frage, dem maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Ausdrücklich festgehalten hat der OGH außerdem, dass, wenn die Arbeitsaufzeichnungen fehlerhaft oder ungenau sind, der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Abgeltung der Mehrarbeitsstunden nicht verliert.

Es empfiehlt sich für Arbeitgeber daher, regelmäßig sowohl die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Arbeitsstunden als auch die sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu kontrollieren.

Für weitergehende Rechtsauskünfte zur gesetzeskonformen Arbeitsstundenaufzeichnung sowie zur Bestellung eines „verantwortlichen Beauftragten“ stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.



Insolvenz des Auftragnehmers nach Baubeginn

was nun?

Die Insolvenz der ALPINE im Sommer 2013 hat auch zahlreiche vergaberechtliche Fragen für öffentliche Auftraggeber aufgeworfen: Zu prüfen galt es, ob eine Neuvergabe nötig ist, wenn der Bauauftragnehmer nach Baubeginn insolvent wird und seine Tätigkeit einstellt? Wie können die Baustellen möglichst schnell weitergeführt werden?



Im Juni bzw. Juli 2013 wurde sowohl über das Vermögen der Alpine Bau GmbH als auch über jenes der Alpine Holding GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und wurde die Schließung der Unternehmen angeordnet. Zahlreiche Baustellen der öffentlichen Hand standen still.

Der öffentliche Auftraggeber ist daher vor der Herausforderung gestellt, den noch nicht erbrachten Leistungsteil ehest möglich zu vergeben, um Verzögerungen im Baufortschritt hintanzuhalten. Eine ausdrückliche Regelung für den Fall der Insolvenz des beauftragten Unternehmens und der vorzeitigen Beendigung des Leistungsvertrages findet sich im Bundesvergabegesetz 2006 nicht.

Es wird daher in jedem Einzelfall das noch nicht erbrachte Leistungsvolumen zu erfassen und neu nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2006 auszuschreiben sein.

Ob eine Vergabe im Wege der Direktvergabe oder aber auf der Grundlage eines Verfahrens im Ober- oder Unterschwellenbereich erfolgen kann, ist daher vorab zu ermitteln.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Prüfung und Wahl des für Ihre Ansprüche effizientesten Verfahrens zur Verfügung.



Neue Schwellenwerte im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe

In Umsetzung der Verordnung Nr. 1336/2013 der Europäischen Kommission wurden mit 1.1.2014 die Schwellenwerte im Bundesvergabegesetz angehoben. Erreicht der Wert eines Auftrages den Schwellenwert, so liegt er im Oberschwellenbereich und hat dies in erster Linie Auswirkung auf die Wahl und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens. Weiters gelten auch andere Fristen im Verfahren als im Unterschwellenbereich.

	ab 1.1.2014	bis 31.12.2013
Liefer- und Dienstleistungsaufträge der zentralen öffentlichen Auftraggeber	€ 134.000	€ 130.000
Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge im klassischen Bereich	€ 207.000	€ 200.000
Bauaufträge im Sektorenbereich und im klassischen Bereich	€ 5,186.000	€ 5,000.000
Sektorenaufträge sowie Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit für Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 414.000	€ 400.000

Gerne unterstützen wir Sie bei der Lösung ihrer vergaberechtlichen Aufgabenstellung.



Die angegebenen Werte verstehen sich exkl Umsatzsteuer.



Haftung beim Kauf von Wertpapieren

Falsch beraten, was nun?

Viele kennen die vielversprechende und hoffnungsschwangere Aussage von Wertpapiervermittlern, dass dieses oder jenes Finanzprodukt „bombensicher“ sei und das Risiko, keinen Gewinn zu machen, gering wäre. Von möglichen Verlusten wird zumeist nicht gesprochen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass eine Bombe meist explodiert. Also dann doch falsch beraten, wenn aus der bombensicheren Aktie ein explodierender Schuldenberg wird? Wer haftet im konkreten Schadensfall?

Haftungsvoraussetzungen - wer haftet im Einzelfall?

Vorauszuschicken ist, dass das die Tätigkeit eines Wertpapiervermittlers nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) konzessionspflichtig ist und seit 1.9.2012 als eigenständiges Gewerbe angemeldet werden kann. Handeln Wertpapiervermittler jedoch im Namen und auf Rechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens (z.B. **Makler** oder Mitarbeiter eines Bankinstitutes) so müssen sie diesen Umstand gegenüber dem Kunden offen legen.

Wird dies unterlassen, so kann der Wertpapiervermittler **direkt** zur Haftung herangezogen werden. Grundsätzlich handelt ein nicht selbstständiger Wertpapiervermittler als **Erfüllungsgehilfe** nach § 1313a ABGB, was bedeutet, dass das **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für Beratungsfehler des Gehilfen wie für sein eigenes Verschulden haftet.

Die **Organe** (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) oder Gesellschafter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens können jedoch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen deliktisch - jedoch nicht vertraglich - bei Verletzung (vorvertraglicher Schutz- und Aufklärungspflichten zur Haftung direkt herangezogen werden.

Haftungsgrundlagen

Wer bereits einen Anlegervertrag unterzeichnet hat, sich jedoch falsch beraten fühlt, ist angehalten, rasch zu handeln, denn Schadenersatzansprüche **verjähren** grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anleger objektiv hätte erkennen müssen, dass er falsch beraten wurde. Neben **Schadenersatzansprüchen** können unter bestimmten Voraussetzungen Anlegerverträge auch wegen **Irrtum** oder **List** gemäß §§ 870 und 871 ABGB angefochten werden. Im Rahmen der **vorvertraglichen Aufklärungspflicht** dürfen Werbeanzeigen weder unrichtig noch irreführend sein (§ 4 Abs 3 KMG). Der geschädigte Anleger bleibt jedoch beweispflichtig, dass allfällige Beratungs- oder Aufklärungspflichten verletzt wurden.

Es empfiehlt sich daher, „bombensichere“ Wertpapiere jedenfalls vorab einer kritischen Prüfung zu unterziehen und vorab abzuklären, ob der einschreitende Vermögensberater bzw Wertpapiervermittler im eigenen Namen auftritt oder als Gehilfe.

Wir beraten Sie gerne, ob im Einzelfall bei Anlegerberatungsfehlern eine streitige Auseinandersetzung wirtschaftlich und rechtlich sinnvoll ist und wer allfällig zur Haftung herangezogen werden kann.



Die Familien- gerichtshilfe

Mit dem Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das verfahrensrechtliche Instrumentarium des Familiengerichtes um die sogenannte Familiengerichtshilfe erweitert.

Zielsetzung

Ein Grund für die Einrichtung der Familiengerichtshilfe war das Bestreben, die Verfahrensdauer der **Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten** zu verkürzen und die Rollenkonflikte der FamilienrichterInnen und Jugendwohlfahrtsträger zu entschärfen und dadurch die Qualität und Nachhaltigkeit dieser gerichtlichen Verfahren zu verbessern. Es soll eine Abgrenzung der richterlichen Entscheidungstätigkeit von den Tätigkeitsbereichen der Sozialarbeiter und Psychologen im Rahmen der Ermittlung des Sachverhalts und der Streitschlichtung erreicht werden.

Aufgaben

Den FamilienrichterInnen werden in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte SozialarbeiterInnen, PsychologenInnen und PädagogenInnen zur Seite gestellt. Diese werden im Auftrag des Gerichtes tätig und sind an die richterlichen Aufträge gebunden. Aufträge an Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe stellen verfahrensleitende Beschlüsse dar, die lediglich im Rahmen der Endentscheidung angefochten werden können.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Familiengerichtshilfe zählen:

- ☰ Clearing (Anbahnung einer gütlichen Einigung)
- ☰ Sammlung von Entscheidungsgrundlagen
- ☰ fachliche Stellungnahmen (Erstellung psychologischer Expertisen)
- ☰ Besuchsmittlung



Schneller zum Sorgerecht

Die Familiengerichtshilfe kann Ermittlungsschritte vornehmen und somit an der Feststellung des Sachverhaltes im jeweiligen Fall mitwirken. Diese ist berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskunft erteilen können, zu laden und zu befragen und den unmittelbaren Kontakt mit dem Kind herzustellen. Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, sind verpflichtet, einen solchen Kontakt zu dulden. Über Personen, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an Erhebungen der Familiengerichtshilfe verletzen, kann das Gericht angemessene Zwangsmittel anordnen.

Zudem haben Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung minderjähriger Personen den bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Regelung des § 106a Abs 3 AußstrG eröffnet der Familiengerichtshilfe sohin weitreichende investigative Ermittlungsmöglichkeiten.

Besuchsmittlung

Die Familiengerichtshilfe hat sich über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte mit den Eltern zu verständigen und gegebenenfalls bei Konflikten zwischen diesen unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl zu vermitteln. Zudem ist die Familiengerichtshilfe berechtigt, bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte zu jenem Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, bei der Übergabe des Kindes an diesen und bei der Rückgabe des Kindes durch diesen anwesend zu sein.

Verschwiegenheit und Ablehnung

Die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen sind gegenüber jedermann über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen – ausgenommen amtlicher Mitteilungen – zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für die Ablehnung von Mitarbeitern der Familiengerichtshilfe gelten die Bestimmungen über die Ablehnung von Sachverständigen sinngemäß dh idR soweit persönliche Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die unbefangene Erledigung des dem Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe erteilten gerichtlichen Auftrags in Zweifel zu ziehen.

Ausbau

Seit 1.1.2014 gibt es die Familiengerichtshilfe an den Standorten Wien, Eisenstadt, St. Pölten, Amstetten, Wiener Neustadt, Graz, Bruck/Mur, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Fürstenfeld, Villach, Ried/Innkreis, Wels und Wörgl.



Herausgeber:
Muhri & Werschitz
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at
www.mu-we.at

